

Richtlinie des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

zur Durchführung der Fleischleistungsprüfung als Geschwister- und/oder Nachkommenprüfung bei Schafen und Ziegen in der Prüfstation in Mecklenburg-Vorpommern

vom 30. Juni 2001

zuletzt geändert am 09. April 2011

1. Rechtliche Grundlagen

Die Fleischleistungsprüfung als Stationsprüfung wird an Geschwistern und/oder Nachkommen gemäß der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung bei Schafen und Ziegen in der jeweils geltenden Fassung sowie den Empfehlungen der VDL durchgeführt.

2. Zuständigkeit

Die Stationsprüfung auf Fleischleistung an Geschwistern und/oder Nachkommen führt der Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSZV MV) für seine Mitglieder durch. Entsprechend der vertraglichen Regelung, die jährlich zu präzisieren ist, wird die MPA Laage mit der Durchführung beauftragt.

3. Zweck der Prüfung

- 3.1** Die Prüfung hat den Zweck, objektive Fleischleistungsdaten zu gewinnen, die für die Zuchtwertschätzung von Schaf- und Ziegenböcken verwendet werden.
- 3.2** Auf der Basis eines Vergleiches von Probanden verschiedener Rassen und Kreuzungen sollen Informationen zum Zuchtwert von Schaf- und Ziegenböcken sowie zu Leistungsunterschieden zwischen Rassen und Rassenkombinationen gewonnen werden (Kombinationseignung).
- 3.3** Zur Vermeidung einer überbetonten Selektion auf die Fleischleistung der Landschaf-, Milchschaft- und Milchziegenrassen sind regelmäßig auch Vergleichsgruppen von Nachkommen der Böcke dieser Rassen auf Fleischleistung zu prüfen.

4 - Prüfungsverfahren

- 4.1** Die Fleischleistungsprüfung wird in einer Prüfungsgruppe an den Geschwistern (Geschwisterprüfung) oder an den Nachkommen (Nachkommenprüfung) von Zuchtböcken durchgeführt. Auf Antrag des Züchters kann sie auch als Eigenleistungsprüfung durchgeführt werden.
- 4.2** Die Geschwister- und/oder Nachkommenprüfung erfolgt als Gruppenprüfung von mindestens 7 Lämmern in höchstens zwei aufeinander folgenden Prüfdurchgängen. Die Prüfung ist frühestens bei Vorliegen auswertbarer Ergebnisse von mindestens 5 Probanden abgeschlossen. Auswertbare Prüfungsergebnisse von weniger als 5 Lämmern sind vorläufige Ergebnisse und in den Zuchtdokumenten und Katalogen entsprechend zu kennzeichnen.

5. Auswahl der Tiere

- 5.1** Geprüft werden Nachkommen von Zuchtböcken der Wertklasse I der in das Zuchtprogramm des LSZV MV aufgenommenen Schaf- und Ziegenrassen. Die Auswahl der Prüfgruppen erfolgt durch den LSZV MV auf Antrag des Züchters. Der Antrag ist in jedem Jahr bis spätestens 15. Januar an den LSZV MV zu richten.
- 5.2** Auf Antrag ist die Prüfung von Zuchtböcken der Wertklassen I und II auf Kombinationseignung in Kreuzungsprogrammen möglich. Die Gruppen zur Kombinationseignungsprüfung werden durch den LSZV MV in Abhängigkeit von der Prüfungskapazität ausgewählt.
- 5.3** Den Vorrang haben reinrassige Prüftiere der Züchter zur Ermittlung der Zuchtwerte ihrer verwendeten Zuchtböcke.
- 5.4** Bei freier Prüfkapazität können durch den LSZV MV Referenzprüfgruppen für die Fleischleistungsprüfung von Landschaf-, Milchschaaf- und Milchziegenrassen ausgewählt werden.

6. Anlieferung

- 6.1** Die Prüflämmer sind mit einem Lebendgewicht von 18 bis 20 kg anzuliefern. In Einzelfällen (höchstens 2 Tiere einer Prüfgruppe) können Lebendgewichte bis zu maximal 24 kg zugelassen werden. Lämmer von Ziegenböcken sind mit einem Gewicht von 13 - 15 kg, in Ausnahmefällen (maximal 2 Tiere je Prüfgruppe) bis 18 kg, anzuliefern.
- 6.2** Die Tiere müssen gesund, insbesondere frei von Lippengrind und Moderhinke sein. Die Schwänze sind unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorgaben gemäß dem Tierschutzgesetz (TierSchG § 5 Abs. 3 Nr. 3) bis zu einem Alter von 8 Tagen zu kupieren, ausgenommen sind Tiere aus ökologisch bewirtschafteten Betrieben
- 6.3** Die Kennzeichnung der Tiere hat vor der Anlieferung nach der jeweils geltenden Fassung der Viehverkehrsverordnung zu erfolgen.
- 6.4** Für die Einhaltung der Anlieferungsbedingungen ist der Züchter verantwortlich. Nicht geeignete Lämmer können zurückgewiesen werden. Der Transport der Prüftiere erfolgt nach Abstimmung zwischen Züchter, Station und LSZV MV.
- 6.5** Für die Einstellung ist ein Anlieferungsprotokoll vom Züchter vollständig auszufüllen.
- 6.6** Die Prüftiere werden bei Anlieferung durch die Prüfstation käuflich erworben.

7. Durchführung der Leistungsprüfung

7.1 Prüfungsabschnitt

Zur Ermittlung der Mastleistung (Tageszunahmen und Nährstoffverwertung) werden alle Tiere im gleichen Gewichtsabschnitt geprüft:

- Schafe: die Prüfung beginnt mit 20 kg Lebendgewicht und endet bei 42 kg (35 - 46 kg möglich);
- Ziegen: die Prüfung beginnt mit 15 kg Lebendgewicht und endet mit 35 kg (30 - 40 kg möglich).

7.2 Haltung

Die Prüftiere werden in Gruppenbuchten bis zu maximal 10 Tieren auf Stroh gehalten. Bei der Eigenleistungsprüfung ist die Haltung in Einzelbuchten erforderlich.

7.3 Fütterung

Die Lämmer erhalten von der Anlieferung bis zum Prüfende ein Lämmermastfutter mit einer Energiekonzentration von mindestens 10,8 MJ/ME.

Das Lämmermastfutter steht den Lämmern ad libitum in Futterautomaten zur Verfügung.

Als Raufutterkomponente wird gutes Stroh zugefüttert, das nicht in die Ermittlung der Futterverwertung mit einbezogen wird.

Wasser kann über Selbsttränken beliebig aufgenommen werden.

Die Prüfstation lässt mindestens einmal in jedem Prüfdurchgang das Kraftfutter auf den Gehalt an MJ/ME, Protein sowie Kupfer, Kalzium und Phosphor untersuchen.

Die im Prüfabschnitt verbrauchten Kraftfuttermengen sind für jede Prüfgruppe festzustellen. Nicht verbrauchtes bzw. verworfenes Futter ist zurückzuwiegen.

Die Beschicker werden von der Prüfstation vor Beginn der Prüfung über die Zusammensetzung des verwendeten Futters informiert. Sie haben die Möglichkeit, in der Station das gleiche Futter zur Vorbereitung der Lämmer auf die Prüfung zu erwerben.

7.4 Gewichtsermittlungen

Die Prüflämmer werden mindestens bei der Anlieferung, bei Beginn und bei Beendigung der Prüfung gewogen. Die Ermittlung der Lebendgewichte erfolgt jeweils etwa zur gleichen Tageszeit.

Die Schlachtkörpergewichte werden warm und nach 24 Stunden kalt auf dem Schlachthof ermittelt. Ebenfalls ermittelt wird das Gewicht des Nierenfettes.

7.5 Prüfungskriterien

7.5.1 Mastleistungsprüfung

- Lebendgewicht und Alter bei Prüfbeginn
- Lebendgewicht und Alter bei Prüfabschluss
- Prüfdauer
- durchschnittliche Tageszunahme von der Geburt bis zum Prüfende (LTZ)
- durchschnittliche Prüftagszunahme (PTZ)
- Futterenergieaufwand in Megajoule je kg Gewichtszuwachs im Prüfabschnitt

Als zusätzliche Kriterien können die Ultraschallwerte der Ermittlung der Rückenmuskeldicke und der Oberflächenfettauflage am 3./4. Lendenwirbel angegeben werden.

7.5.2 Schlachtleistungsprüfung

- Schlachtausbeute - ermittelt aus Schlachtkörpergewicht warm zu Nüchterungsgewicht,
- Rückenmuskelfläche am 13. Brustwirbel in cm²
- Rückenlänge in cm, gemessen vom 5./6. Lendenwirbel bis zur 5./6. Rippe
- Nierenfett in g
- Subjektive Bewertung von Oberflächenfett, Kamm-Schulter, Rücken-Lende, Keule nach einem Notensystem

Die berufenen Sachverständigen oder Mitarbeiter des LSZV MV bewerten die dafür vorgesehenen Einzelkriterien auf vorgeschriebenen Formularen nach einem Notensystem.

7.6 Berechnung der Zuchtwerte

Alle Prüftiere mit einem Gesamtergebnis der Leistungsprüfung unter 70 % des Durchschnittes der Prüfgruppe werden aus der Wertung genommen, ebenfalls Prüftiere, die über einen Zeitraum von 4 Wochen unter 200 g PTZ liegen. Zweckmäßig erscheinende Korrekturen auf statistisch signifikante Umwelteinflüsse bleiben vorbehalten.

Die Ermittlung der Zuchtwerte (Indexberechnung) erfolgt nach den von der VDL beschlossenen Tabellen über die allgemeinen Gewichtungsfaktoren (Romberg - Neumühle).

8. Auswertung und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

8.1 Über die Ermittlung von Daten sind durch die Prüfenden Prüfungsprotokolle anzufertigen. Diese Protokolle sind zu unterzeichnen und als Urschrift mindestens 5 Jahre im LSZV MV aufzubewahren. Von diesen Protokollen sind Kopien anzufertigen und in der Prüfstation als Sicherheitskopie zu archivieren. Zusätzlich werden die Primärdaten auf mindestens zwei, an verschiedenen Stellen archivierten elektronischen Datenträgern gespeichert.

8.2 Durch den LSZV MV werden in jedem Jahr die Ergebnisse der Fleischleistungsprüfung in der Prüfstation im Rahmen eines züchterischen Jahresberichtes veröffentlicht.

Die Ergebnisse werden jedem Mitglied des LSZV MV kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Beschicker der Prüfstation erhalten neben den detaillierten Prüfergebnissen das Ergebnis der Zuchtwertschätzung für die Zunahmen, die Nährstoffverwertung, die Bemuskelung und für das Fett.

8.3 Gemäß der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29.04.2009 (BGBL I S. 1039) sind die Zuchtwerte bzw. absoluten Leistungen der vollständigen Prüfungsergebnisse in den Zuchtbescheinigungen anzugeben.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.